

Vereinsstatuten

Gültig ab 10.03.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Union Reitclub St.Georg Wels - Thalheim,

im folgenden kurz "URC Wels" genannt, und hat seinen Sitz in 4600 Wels.

Er gehört der österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, und dem Oberösterreichischen Pferdesportverband an.

Der URC ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2

Zweck des Vereins

ist die körperliche Ertüchtigung und Erziehung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Art von Leibesübungen, im besonderen des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, sowie durch die Ausübung aller Arten des Pferdesports, die Heranbildung des Reiter-, Fahrer- und Voltigierernachwuchses und die Schulung im Umgang mit dem Pferd, die Ausbildung von Pferden zum Zwecke des Einsatzes im Pferdesport, die Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen aller Art, Zurverfügungstellung von Sportstätten, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, der Gemeinde und dem Verein, die Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen samt den damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen, unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die österreichische Kultur als Region Europas.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Reit-, Fahr-, Voltigier- und Pferdesports, Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen, Transport von Pferden,

Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungs- und Ausrüstungsmittel, Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitungen, Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten, sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen, finanzielle und organisatorische Förderung von Mitgliedern zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materiellen Mittel erreicht werden:

- Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen
- Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften,
- Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Landes- und Bundessportförderung besonderer Art
- Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen, sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- Spenden, Vermächnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, Zinserträge sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Personen, die durch Beschluss des Vereinsvorstandes in den Verein aufgenommen worden sind. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Vereinsjahres durch

- Verzicht auf die Mitgliedschaft oder den freiwilligen Austritt, welcher dem Verein bis spätestens 1. Oktober des Vereinsjahres in schriftlicher Form mitzuteilen ist
- Ableben

- bei Nichtbezahlen des fälligen Mitgliedsbeitrages oder der Gebühren trotz zweimaliger Aufforderung
- Ausschluss durch den Vereinsvorstand, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gröblichst verletzt oder sich ehrenrühriger Handlungen schuldig machte. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes, zu dem eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt im Verein im Rahmen der Vereinsstatuten mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach Kräften zu fördern und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein werden die Statuten des Vereins vollinhaltlich anerkannt.

§ 8 Organe des Vereins

Hauptversammlung

Vorstand

Obmann

Referenten

Rechnungsprüfer

§ 9 Wirkungsbereich der Organe

Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins wird jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres abgehalten. Die Einladungen zur Hauptversammlung (welche

die Tagesordnung zu enthalten haben) müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung zur Post gegeben werden. Die Mitglieder können Anträge an die Hauptversammlung spätestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand (offizielle Vereinsadresse) einbringen. Anträge zur Wahl des Vorstandes (Wahlvorschläge) müssen Besetzungsvorschläge für sämtliche dort genannten Funktionen enthalten.

Eine Hauptversammlung kann jederzeit über Beschluss des Vereinsvorstandes einberufen werden, außerdem aber auch, wenn 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. In letzterem Fall hat eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem Beginn ist die Versammlung, ungeachtet der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Hauptversammlung ist die Entscheidung nachfolgender Angelegenheiten vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Gebarensausweise über das abgelaufene Vereinsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern über Empfehlung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand

besteht aus dem Obmann, Obmannstellvertreter(n), Kassier, Schriftführer und deren allfälligen Stellvertretern

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und hat folgende Aufgaben:

- die Geschäfte des Vereins zu führen,
- die Tätigkeit im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes festzulegen,
- die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung,
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern Beschluss zu fassen,
- Bestellung und Abberufung von Referenten

- den der Mitgliederhauptversammlung jährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht auszuarbeiten sowie den von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluss der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Obmann oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss angenommen, dem der Obmann, in dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter, beitrifft.

Der Obmann

führt stets den Vorsitz, leitet alle Verhandlungen, überwacht die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach außen. Er ordnet alle für den Verein notwendig und nützlich erscheinenden Maßnahmen an. In dringenden Fällen – bei Gefahr in Verzug – kann der Obmann eine dem Vorstand zustehende Entscheidung treffen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig eingeladen werden kann. Die Entscheidung des Obmannes ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung diesem zur Kenntnis zu bringen.

Die Referenten

Der Vorstand kann für einzelne Fachgebiete Referenten bestellen, diese haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Ihre Funktionsperiode endet mit der des Vorstandes.

Die Tätigkeit der Referenten ist ehrenamtlich. Sie sind Berater des Vorstandes und betreuen im Verein den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich selbständig unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches sind sie zur jeweiligen Vorstandssitzung einzuladen (erweiterter Vorstand).

Als Referent können beispielsweise ernannt werden:

Jugendreferent, Zeugwart, Futtermeister Öffentlichkeitsreferent, Organisationsreferent, Veranstaltungsreferent, Referent für Kultur,

Jede natürliche Person darf maximal zwei dieser Funktionen übernehmen.

Mindestens viermal jährlich hat eine erweiterte Vorstandssitzung stattzufinden, zu der alle Referenten einzuladen sind.

Die Rechnungsprüfer:

haben die Finanzgebarung des Vereins in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres nach Rücksprache mit dem Obmann und Kassier in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung.

§ 10 Amtsdauer der Funktionäre

Die Amtsdauer sämtlicher gewählten Vereinsfunktionäre beträgt 2 Jahre. Während dieser Funktionsperiode ausscheidende Funktionäre können mit Ausnahme des Obmannes durch Kooptierung nachbesetzt werden. Im Fall des Ausscheidens des Obmannes übernimmt dessen Aufgaben bis zur nächsten Wahl dessen (erster) Stellvertreter.

§ 11 Vertretung des Vereins nach außen

Der Verein wird nach außen durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den (nächsten) Obmannstellvertreter vertreten. Ausfertigungen des Vereins erfolgen durch den Obmann, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und in weiterer Folge durch ein sonstiges Vorstandsmitglied unter Gegenzeichnung durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter, bei Geldangelegenheiten durch den Kassier oder dessen Stellvertreter.

§ 12 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Streitparteien vorzuschlagen und mit Stimmenmehrheit zu wählen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichtes kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Union Landesleitung erhoben werden, deren Entscheidung schließlich für die Streitteile bindend ist.

Der ordentliche Rechtsweg wegen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Hauptversammlung bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen, wahlberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die außerordentliche Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluss über die Auflösung als eigener Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und gleichzeitig die Führung der Union-Landesleitung Oberösterreich hievon verständigt wurde.

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen der österreichischen Turn- und Sport Union, Landesverband Oberösterreich zu, mit der Auflage, dasselbe für pferdesportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Eine Namensänderung des Vereinsnamens stellt keine Auflösung des Vereins dar, ist jedoch ebenso wie diese zu beschließen.